

Studentinnen, die trotz der Mutterschutzfristen an einer Prüfung oder nachts/an Sonn- und Feiertagen an Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen wollen, müssen dies ausdrücklich gegenüber der Universität erklären. Für

- *Prüfungsleistungen, die nicht im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem angemeldet werden (bspw. Abschlussarbeit, künstlerische Studiengänge) (§ 3 Abs. 3 MuSchG) und*
- *Veranstaltungen, die zwischen 20 und 22 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen stattfinden (§ 4 Abs. 3 MuSchG/5 Abs. 2 MuSchG)*

wird daher die folgende Muster-Formulierung (z. B. für das Anmeldeformular zur Abschlussarbeit) empfohlen:

Einverständniserklärung zur Leistungserbringung/Veranstaltungsteilnahme während der Mutterschutzfrist

Name, Vorname:

Matrikelnummer:

Studentinnen in Mutterschutz dürfen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen keine Prüfungen ablegen oder an Veranstaltungen nach 20 Uhr/an Sonn- und Feiertagen teilnehmen, es sei denn, sie verlangen dies ausdrücklich (relatives Prüfungsverbot/§ 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz; Verbot der Nacharbeit/Sonn- und Feiertagsarbeit, §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 2 MuSchG).

Mit dieser Anmeldung

zur Prüfungsleistung* _____

zur Veranstaltung* _____

erkläre ich mich ausdrücklich dazu bereit,

eine Prüfungsleistung* innerhalb der Mutterschutzfrist abzulegen

an einer Veranstaltung* bis 22 Uhr/an einem Sonn- oder Feiertag teilzunehmen, die in die Mutterschutzfrist fällt.

(*Zutreffendes bitte ankreuzen)

Diese Erklärung kann jederzeit beim Prüfungsausschuss widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift